

ERSTER TEIL

UNBESTRITTENE GELTUNG

DIE ZINSFRAGE BEI DEN KIRCHENVÄTERN

Vor allem erinnere ich an die schon im 1. Band (S. 199 f.) zitierten und hier nachzulesenden Väterstellen gegen das Zinsnehmen, von denen ich die folgende grundlegende Formulierung des hl. Bischofs *Gregor* von Nazianz aus dem 4. Jahrhundert wiederhole (Oratio 16, 18): „*Wer durch Zinsen und Mehrwerte(-Aneignung) die Erde befleckt, der sammelt, wo er nicht ausgestreut hat, und erntet, wo er nicht gesät hat; indem er nicht die Erde bewirtschaftet, sondern das Bedürfnis der Bedürftigen.*“

Ähnlich gründet noch vorher der gleichfalls schon im 1. Band herangezogene *Lactantius* anfangs des 4. Jahrhunderts das Zinsverbot auf das Äquivalenzprinzip (Institutiones divinae 6, 18): „Wenn er (der Vermögliche) Geld anvertraute, *so nimmt er nicht Zins*, damit sowohl die Wohltat, die der Bedürftigkeit beispringt, unversehrt sei, als auch er *sich gänzlich fremden Gutes enthalte*. Bei dieser Art von Dienst soll er, dem es sonst ersprießlich wäre, mit seinem Eigen ja nicht zu sparen, wo es Gutes zu tun gilt, *mit dem Seinigen zufrieden sein; mehr dagegen zu empfangen, als er gegeben, ist ungerecht*. Wer das tut, lauert gewissermaßen im Hinterhalt, um aus der Bedürftigkeit des andern Beute zu schlagen. (Pecuniam si quam crediderit, non accipit usuram, ut et beneficium sit incolume, quod succurit necessitati, et abstineat se prorsus alieno. In hoc enim genere officii debet suo esse contentus, quem oportet alias ne proprio quidem parcere, ut bonum faciat; plus autem accipere, quam dederit, injustum est. Quod qui facit insiduetur quodammodo, ut ex alterius necessitate praedetur.)“

Jene modernen katholischen Moralisten und Oekonomen, die behaupten, beim mutuum sei der Zins ja freilich verboten, nicht aber beim Kredit, seien darauf hingewiesen, daß schon Lactantius von der Kreditierung (*crediderit*) des Darlehens redet. Lactantius bezeichnet den Zins, den der Kreditgeber empfängt, als ungerechte Aneignung fremden Gutes. Das Seinige ist nur die dargeliehene Stammsumme. Der Zins ist Raubbeute. Die Unterscheidung zwischen (unverzinslichem) Darlehen und (verzinslichem) Kredit, die besonders Ratzinger, van Roey, Nell-Breuning in den Vordergrund stellen, ist eben leeres Wortspiel. Scheimpflug schreibt (Staatslexikon, 3. Bd., 1894, Sp. 601): „Der Kredit umfaßt alle Umsatzakte, bei welchen eine *gegenwärtige* Güterhingabe erfolgt gegen eine *künftige* Güterhingabe von der andern Seite. Liegen Leistung und Gegenleistung in der Gegenwart, so wird von Barumsatz gesprochen; liegen Leistung und Gegenleistung in der Zukunft, vom Lieferungsgeschäft; liegt die *Leistung in der Gegenwart*, die *Gegenleistung in der Zukunft*, von Kreditgeschäft... Die Kreditwirtschaft ist die *älteste* und naturgemäße Form des wirtschaftlichen Verkehrs. Ohne Kredit ist am wenigsten bei der Naturalwirtschaft ein Verkehr möglich. Die Geldwirtschaft wird notwendig mit dem Sinken des Kredits.“ Jedes Darlehen ist also ein Kreditgeschäft. Dieses ist so alt wie die Verkehrswirtschaft überhaupt und steht wie der gesamte entgeltliche Wirtschaftsverkehr unter dem sittlich-naturrechtlichen Gebot der Aequivalenz.

Anderwärts schreibt Lactantius (Epitome 64): „Er wird nicht stehlen und ganz und gar kein Fremdgut begehren; er wird *sein Geld nicht auf Zins geben, denn das ist Gewinn machen an jemandes Leiden*; noch wird er sich weigern, wenn die Not einen zwingt, ein Darlehen aufzunehmen... Darüber (über die Stammsumme) *hinausgehende* Leistungen (*munera superabundantia*) wird er von den Schwächeren nicht annehmen; denn es ist *nicht gerecht*, daß die Erbgüter der Reichen durch den Schaden der Armen vermehrt werden.“ Also nicht bloß Geldzins, auch andere Mehrleistungen, Dienste, Geschenke, die man fürs Darlehen empfängt, sind wucherisch. So redet auch Gregor von Nazianz von „Zinsen und Mehrwerten (*τόκοις καὶ πλεονασμοῖς* *tokois kai pleonasmois*)“.

Der „Vater der Kirchengeschichte“ Bischof Eusebius von Caesarea bringt in seiner „Kirchengeschichte“ (5, 18) Bruchstücke einer Schrift des Antimontanisten Apollonius (2. Jahrhundert), worin dieser die „Propheten“ der Montanisten mit der Begründung als falsche Propheten zurückweist, daß sie Geld auf Zins darliehen.

Der erste kirchliche Gelehrte *Klemens* von Alexandrien übernahm Ende des 2. Jahrhunderts in seinen „Pädagogen“ (1, 10) die Worte des Propheten *Ezechiel* (18, 7 f.): „Und er (der Gerechte) wird das Pfand des Schuldners zurückgeben und nicht Raub an sich reißen; sein Brot wird er dem geben, der Mangel leidet, und den Nackten bekleiden; sein Geld wird er *nicht auf Zins geben* und *nicht Mehrwerte* (πλεονασμα *pleonasma*) empfangen.“ *Klemens* beruft sich auf das mosaische Zinsverbot (*Stromata* 2, 18): „Das Gesetz verbietet dem Bruder auf Zins zu leihen (Lev. 25, 35 ff.).“ Bruder aber sei nicht bloß der von den gleichen Eltern Geborene, sondern jeder Nächste.

Tertullianus schrieb anfangs des 3. Jahrhunderts in seiner Schrift „Gegen Marcion“ (4, 17), von *Christi* Lehrwort ausgehend: „Wie er nun hier über den Zins einschiebt (Luc. 6, 34): Und wenn ihr nur jenen leiht, von denen ihr zurückzuerhalten hoffet, was für ein Verdienst habt ihr da? so überfliege folgende Worte *Ezechiels* über jenen gerechten Mann: Sein Geld, sagt er (Ezech. 18, 8), gibt er *nicht auf Zins*, und was *Ueberschuß* (Mehrwert) ist, *nimmt er nicht* (Pecuniam suam foenori non dedit, et quod abundaverit, non sumet); nämlich den Ueberschuß über die Darlehenssumme hinaus, was Wucher ist (foenoris scilicet *redundantiam*, quod est usura).“ *Tertullian* will sagen: Wenn *Christus* es nicht einmal als verdienstlich ansieht, nur dann zu leihen, wenn man Hoffnung auf Rückstellung des Geliehenen hat, um wie viel mehr ist dann gar das Zinsnehmen, das Ueberschußnehmen beim Darlehen verwerflich.

Hier hat dem Moralisten *Franz Zehentbauer* sein Bemühen, „mäßigen“ Zins als wucherfrei zu entschuldigen und nur „übermäßigen“ Zins als wucherisch gelten zu lassen, einen argen Streich gespielt. Er will, Vorgängern folgend, diese Auffassung auch bei den Vätern nachweisen und schreibt darum (Zinsproblem, S. 12 f.): „*Tertullian* ... unterscheidet zwischen *Wucher* und *Zins*; *Wucher* ist ihm übermäßiger Zins (usura est faenoris redundantia).“

Diese Uebersetzung *Zehentbauers* steht im Widerspruch zu der unerschütterlichen und hochbedeutsamen Tatsache, daß im Lateinischen wie im Sprachgebrauch der Kirche im Altertum wie im ganzen Mittelalter, bei Vätern und Scholastik die Begriffe Zins und Wucher einander decken und daher beide mit dem einen gleichen Ausdruck *usura* bezeichnet werden, der nur einen Sinn hat, eben den von πλεονασμός *pleonasmus*, *superabundantia*, *redundantia*, Ueberschuß, Ueberfluß, τόκος *tokos*, *incrementum*, Zuwachs, nämlich immer von dem, was

über das Maß der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung hinausgeht, zuwächst, von entgeltlosem Mehrwertgewinn, von Aequivalenzverletzung, von Wucher. Daher wird im altkirchlichen Sprachgebrauch, wie von Tertullian, so auch sonst gelegentlich, der Zins schlechtweg *abundantia*, *superabundantia* oder *redundantia* genannt. *Fenus* (*faenus*, *foenus*) ist dem Sinn nach gleichbedeutend mit *usura*, nur bezeichnet *fenus* den Gewinn, den der Darlehensgeber macht, *usura* hingegen die Abgabe des Schuldners; außerdem und zumeist bezeichnet aber *fenus* auch das zinstragende Leihkapital selbst. Das Verbum *fenerare* bedeutet synonym auf Zins ausleihen oder wuchern. Auch nach dem katholischen Moralphilosophen *Viktor Cathrein*, der selbst für die Kapitalsfruchtbarkeit eintritt, „bedeutet im Lateinischen *foenus* und *usura* das selbe. Erst in neuerer Zeit fängt man an, den Namen *usura* (Wucher) auf den ungerechten Zins zu beschränken.“ (Moralphilosophie, 3. Auflage, Freiburg 1899, 2. Bd., S. 348.) Die Uebersetzung Zehentbauers führt somit einen modernen Begriff ins kirchliche Altertum ein, der in diesem durchaus unbekannt war.

Die Stelle bei Tertullian kann also, im Gegensatz zu der falschen Uebersetzung Zehentbauers, sinngemäß nur so deutsch wiedergegeben werden, wie ich es vorstehend tat. Meine Uebersetzung steht auch im Einklang mit der Zehentbauer desavouierenden Feststellung seines engsten Fachkollegen und Vorgängers, des Wiener Moralprofessors *Ignaz Seipel* (Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter, Wien 1907, S. 162): „daß die Väter durchwegs zwischen Zins und Wucher keinen Unterschied machen. Sie kennen nur eine Form des Zinsgeschäftes und dieses ist Wucher.“ Meine Uebersetzung allein entspricht auch dem Sinn nach vollkommen dem schon bei Moses zugrunde liegenden (s. 1. Bd., S. 153) und durch Lactantius in die wissenschaftliche Theorie der Väter in klarer Darstellung eingeführten Aequivalenzprinzip, von welcher Tat des Lactantius Zehentbauer sagt (Zinsproblem, S. 13): „Dies bedeutet einen Fortschritt der Gedanken, insofern damit die naturrechtliche Begründung des Zinsverbotes gegeben ist... Der Gedanke, daß es unrecht sei, mehr zu fordern, als man hingegeben, dieser Gedanke des Aequivalenzprinzips hat später die gesamte Scholastik beherrscht.“ Er fordert, daß die dargeliehene und die rückerstattete Summe gleich sein müssen; was über dieses Ebenmaß hinaus zurückgefordert werde, also die Ueberfülle, der Ueberfluß an Zinsen (*redundantia*), sei Wucher.

Der hl. Bischof und Martyrer *Cyprianus* beruft sich im 3. Jahrhundert auf Moses und Ezechiel gegen den Zins und (Testim. 3, 48) dazu

noch auf Psalm 14, 5: „Wer sein Geld *nicht auf Zins gibt* und nicht Bestechungsgeld gegen den Unschuldigen annimmt, wer so handelt kommt in Ewigkeit nicht zu Fall.“

Im 4. Jahrhundert knüpft auch der hl. Bischof *Athanasius* der Große an den Psalm 14 an und daran (Expos. in ps. 14, 2 bis 5) zehn besondere Vorschriften, deren Erfüllung zur Erlangung der ewigen Seligkeit notwendig sei; darin heißt es: „Neuntens: *nicht auf Zins ausleihen*.“

Gleichfalls im 4. Jahrhundert knüpft auch der hl. Bischof *Hilarius* von Poitiers, der „Athanasius des Abendlandes“, an das Zinsverbot des 14. Psalmes an (Tractat. in ps. 14, 15): „Wer sein Geld *nicht auf Zins ausleiht*. Es wird gelehrt, daß diese Wohltat (Zinsleihe) trügerisch, diese Menschlichkeit diebisch, schadenbringend dieses Wohlwollen sei. Denn was ist so unerträglich, als daß du dem Dürftigen so wohltust, daß er noch mehr darbe; und die Not des Armen zur Vermögensanhäufung heranziehst. Wenn du ein Christ bist: was für einen Lohn erwartest du von Gott, wenn die Menschen von dir nicht Wohltaten, sondern Schaden erwarten müssen? Wenn du ein Christ bist: was häufst du dein müßiges Geld zusammen und machst die Not deines Bruders, für den Christus starb, zu deinem Schatzvorrat? Wenn du ein Christ bist: ich verlange nicht, daß du schenkst, verlange das Geschuldete wenigstens so zurück, daß du nicht beraubest; und gedenke, daß der, von dem du Zins einforderst, ein Dürftiger und Armer ist, dessentwegen Christus dürftig und arm sein wollte. So wisse, daß du, indem du dem Armen Unrecht oder eine Wohltat erweistest, dies Christo erweistest, denn für ihn hat er, der doch Gott war, sich zur Armut herabgelassen.“

Der hl. Bischof *Cyrillus* von Jerusalem zählt im 4. Jahrhundert in seinen „Katechesen“ (4, 37) unter den aus der *Unmäßigkeit* entspringenden Sünden, vor denen seine Katechumenen sich zu hüten hätten, das *Zinsnehmen* (*τοκίζειν* tokizein) auf. Zins ist also *in sich schon unmäßig*, nicht erst durch ein „Uebermaß“.

Der hl. Patriarch von Konstantinopel *Johannes Chrysostomus* (4./5. Jahrhundert) nennt (In Mat., hom. 56, al. 58, 6) die Zinsdarlehen mit Bezug auf Jesajas 58, 6 „*ungerechte Bande*“ und „*Fesseln von Gewaltverträgen*“. „Ich gebe, spricht der Wucherer, nicht damit du bekommst, sondern damit du *mehr* zurückgibst. Und doch hat Gott befohlen, nicht nach dem Gegebenen zu fassen (Luc. 6, 35). (Die bekannte Stelle: ‚Gebt Darlehen, indem ihr nichts davon erhoffet.‘ A. O.) Du aber forderst *mehr* von dem Gegebenen zurück, und was du nicht gabst, dessen Rückzahlung erzwingst du.“

Auch der hl. Bischof *Gregor* von Nyssa (4. Jahrhundert) sieht im Zinsnehmen Aneignung fremden Gutes (In Ecclesiasten, hom. 4): „Aber auch dann würde man das Richtige nicht verfehlen, wenn man die *verbrecherische Erfindung der Zinsen* (τῆς πονηρᾶς ἐπινοίας τῶν τόκων tes poneras epinoias ton tokon) als eine Art von *Räubergewerbe* und *Mordbesudelung* (ληστείαν καὶ μιαφονίαν lesteian kai miaphonian) benennen würde. Oder, wenn man heimlich in ein Haus einbricht und fremdes Gut erbeutet, auch durch Mord am vorbeigehenden Wanderer sich selbst in den Besitz seiner Habe setzt, wodurch unterscheidet sich dies vom Gewinn dessen, was einem nicht gebührt, durch das *Gewaltmittel der Zinsen*? O häßliche Benennung! Zins wird zum Namen der Räuberei. O bitterer Hochzeitsschmaus! O schändliche Paarung, die die Natur nicht begreiflich macht, die der Wahn der Habgierigen in Leblosen (Geldstücken) hervorgebracht hat.“ (Bezug auf *τόκος*, das Geborene.)

Gregors von Nyssa Bruder der hl. Bischof und „Vater des morgenländischen Mönchtums“ *Basilus* der Große, ein enger Freund Gregors von Nazianz, nennt es in seiner Homilie zu Psalm 14 (1) ein „*Ueberschmaß von Unmenschlichkeit* (ἀπανθρωπίας ὑπερβολήν apanthropias hyperbolen)“, wenn man dem Armen nur unter der Bedingung Geld leihen wolle, daß man sich „nicht mit der Rückzahlung der Stammsumme begnüge (μὴ ἀρκεῖσθαι τῷ κεφαλαίῳ me arkeisthai to kephalaio)“, sondern darüber hinaus mehr fordere und so aus der Not des Nächsten Nutzen ziehe.

Auch *Zehentbauer* gibt zu (Zinsproblem, S. 14), daß „auch *Basilus* der Große das Zinsnehmen als ein Geschäft der Habsucht verurteilt“ und, „von dem *aristotelischen* Gedanken der *Unfruchtbarkeit des Geldes* beeinflusst, ... die Entstehung des Zinses mit dem Gebären der Tiere vergleicht“. Trotzdem reklamiert er (S. 15) nach dem Vorgang anderer *Basilus* dafür, daß „er doch das *staatliche Zinsgesetz* und die Forderung *rechtmäßiger Zinsen* respektiert“, weil er zwar einer von einem Gläubiger hart bedrängten Witwe *Julitta* durchsetzte, daß der Gläubiger sich zum Verzicht auf alle Zinsen unter der Bedingung sofortiger Rückzahlung der Schuld verstand, aber, als der Gläubiger nach Erfüllung dieser Bedingung dennoch Zinsforderungen geltend machte, ihn nur an sein Versprechen erinnerte und die Hilfe des Präfekten *Helladius* für die Witwe in Anspruch nahm, dabei aber „nicht mit einer Silbe andeutet, daß das Zinsnehmen an sich unstatthaft sei“. Daraus folgert *Zehentbauer* unbegreiflicher Weise: „Er (*Basilus*) anerkennt die Berechtigung der Zinsforderung.“ Wäre dieses der Fall, so müßte doch

eher geschlossen werden, daß Basilius die Witwe zur Zinszahlung hätte verhalten müssen! Zehentbauer meint weiter aus einer Stelle, an der Basilius in Bezug auf Zinsen von der entschuldigenden Weggabe „des ungerechten Gewinnes“ an die Armen spricht, den Ton auf „ungerecht“ legen und daraus folgern zu können, Basilius habe nur einen Teil des Zinsgewinnes für ungerecht angesehen, den anderen aber als gerecht anerkannt. Auf diese Argumente und auf die falsche Tertullian-Uebersetzung stützt er dann den weittragenden Schluß: „Also nicht den Zins an sich verwerfen *die* (!) Kirchenväter, sondern den wucherischen, ungerechten Zins.“ *Die Kirchenväter* — für die Zins und Wucher der eine und selbe Begriff ist und die, wie alle Kenner einmütig feststellen, den Zins ausnahmslos in jeder Gestalt und unter allen Umständen verdammen. Was alles doch der Wunsch, daß die Kirchenväter anders gedacht haben möchten, zustande bringt!

Aehnlich schreibt Domkapitular Dr. *Franz X. Eberle* (Katholische Wirtschaftsmoral, Freiburg 1921, S. 69): „In ihrem Kampf gegen Habsucht und Wucher tadeln einige Kirchenväter allerdings das Zinsnehmen allgemein, wie besonders Hieronymus, Ambrosius und Augustinus. Immerhin muß festgestellt werden, daß wir keine allgemeine Lehre eines Zinsverbotes in der altchristlichen Kirche finden. So unterscheidet Tertullian zwischen Zins und Wucher. Aehnlich Basilius und andere, welche *nur* den *ungerechten* Zins verwerfen. Damit erledigt sich von selbst der Vorwurf, der oftmals gegen die frühchristliche Kirche erhoben wird, sie habe die Begriffe Zins und Wucher durchweg als gleichbedeutend genommen und dadurch eine große Verwirrung und Hemmung in das Erwerbsleben der Christen gebracht. Die kirchliche Zinslehre der Frühzeit war nicht einheitlich und nicht immer klar.“

Dagegen schreibt *Funk* unter genauer Angabe der Belegstellen (Geschichte des Zinsverbotes, S. 2): „So oft die Väter auf das Zinsnehmen zu sprechen kommen, erklären sie sich *gegen* dasselbe und in der vor-konstantinischen Periode kommen hier in Betracht Apollonius, Klemens von Alexandrien, Tertullian, Hipolyt, Cyprian, Kommodian und Lactanz. Der *Grund*, der sie bestimmte, diese Stellung einzunehmen, ist, wie sich namentlich bei Tertullian und Cyprian zeigt, das *Zinsverbot des Alten Testaments* und dazu kommt für Lactanz noch die Forderung des *natürlichen Rechtsbewußtseins*.“ Wir sahen Tertullian sich auch schon auf das Neue Testament, auf Christi Wort über das Darleihen berufen. Weiter *Funk* (S. 3 ff.): „Die Anschauung der Väter der ersten drei Jahrhunderte blieb in den folgenden Jahrhunderten bestehen und das

Zinsdarlehen ward auch fortan mißbilligt. Zeugen sind hauptsächlich Athanasius, Basilius d. Gr., Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Cyrill von Jerusalem, Epiphanius, Johannes Chrysostomus und Theodoret in der griechischen Kirche, in der lateinischen Hilarius, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Leo d. Gr. und Kassiodor.“ Funk bemerkt, er beschränke sich nur auf „die bedeutenderen Zeugen“. Die Väter des 4. und der folgenden Jahrhunderte, schreibt er weiter, beriefen sich auf *Altes und Neues Testament*, von letzterem auf die Lukasstelle 6, 34 f., die Matthäusstelle 5, 42: „Wenn jemand von dir etwas borgen will, so kehre ihm nicht den Rücken“, die Parabel vom unbarmherzigen Knecht (Matth. 18, 23 bis 35) und die fünfte Vater-unser-Bitte. „Zu der Autorität der Hl. Schrift gesellen sich das Ansehen *weiser Männer* aus dem *heidnischen* Altertum und Ambrosius (De Tobia 14) beruft sich auf den Ausspruch *Catos*, in dem *feneari* (Zinsnehmen) und *occidere* (töten) als identisch gefaßt werden. *Chrysostomus* weist auf das Staatsgesetz hin, in dem den Senatoren das Zinsnehmen verboten war (Hom. 56 in Matth. n. 6), und wenn er dieses außerdem ein Ernten ohne Erde, Pflug und Regen nannte, und es zu Landbau, Viehzucht und Handwerk als erlaubten und gerechten Erwerbsarten in Gegensatz stellt, so schwebte ihm wahrscheinlich das *aristotelische* Urteil von der *Unfruchtbarkeit des Geldes* vor (ibid.). Das selbe war wohl bei *Gregor* von Nazianz und bei *Gregor* von Nyssa der Fall, bei jenem, wenn er vom Wucherer sagt, er ernte, wo er nicht gesäet habe, und die Quelle seiner Einnahme sei nicht der Landbau, sondern die Not der Armen (Or. XVI, n. 18), bei diesem, wenn er das Leben des Wucherers als ein ebenso untätiges wie unersättliches darstellt. „Er baut keinen Acker,“ bemerkt er, „treibt keinen Handel, sondern unterhält, indem er auf einem Ort sitzen bleibt, in seinem Hause wilde Tiere; alles soll für ihn *ohne Saat* und *ohne Tat* wachsen und der Pflug ist für ihn die Feder, der Acker das Papier, der Same die Tinte, der Regen die Zeit, die ihm die Geldfrucht in verborgenem Wachstum nährt und vermehrt, die Rückforderung (des Kapitals) die Sichel, die Tenne sein Haus, in welchem er die Güter der Unglücklichen worfelt und *das Vermögen aller als sein Eigentum betrachtet* (Opp. Paris 1615, Append. 230, p. 227.)“ ... Das Zinsnehmen selbst erscheint (bei den Vätern) als eine offenbare Ungerechtigkeit, weil als eine *Verletzung der Gleichheit im Verkehr*, indem mehr empfangen als gegeben wird (Aug. in psalm. 36 sermo III c. 6. Ambros. de offic. III. c. 3).“

Da das Staatsgesetz das Naturrecht auslegen und anwenden soll, nie

aber aufheben, außer Kraft setzen kann, *verwerfen* selbstverständlich schon die Väter die Berufung auf die *Zinserlaubnis des Staatsgesetzes*, damals also des römischen Rechts, somit den späteren sogenannten *titulus legis civilis*, was sogar der extreme Verteidiger dieses Titels Professor *Josef Biederlack* von der Innsbrucker Universität zugibt (Der Darlehenszins, Wien 1898, S. 40 f.): „Allerdings verurteilte auch das alte römische Recht die Zinsforderung nicht. Und doch hat die Kirche damals sich nicht dazu verstanden, den *titulus legis civilis* als hinreichenden Grund der Erlaubtheit des Zinsnehmens anzuerkennen.“ So begegnet *Chrysostomus* dem Einwand dieses Titels mit dem Hinweis (Hom. 56 in Matth. n. 5), auch der Zöllner beobachtete die Staatsgesetze und gehe dennoch nicht straffrei aus. Und der hl. Bischof *Augustinus* (4./5. Jahrhundert), für den das Zinsnehmen „*ars nequitiae, Kunst der Nichtsnutzigkeit, Gaunerkunst*“ ist, durch die in gleicher Weise „der Unterhalt erworben“ werde wie vom Dieb, der im engen Gang, vom Einbrecher, der an fremder Mauer erwischt wird, vom Mädchenhändler oder Kuppler, vom Zauberer (Enarr. in Ps. 126, 6; vgl. 1. Bd., S. 199 f.), dieser größte und vielseitigste Kirchenvater schreibt (Ep. 153, 6, 25): „Was soll ich von den Zinsen (*de usuris*) sagen, die auch die *Gesetze* und die *Richter* zu bezahlen befehlen? Ist denn der grausamer, der dem Reichen etwas entwendet oder entreißt, als jener, der den Armen durch Wucher (*fenore*) umbringt?“

Manche Moralisten schließen sich indessen in Folgerichtigkeit ihrer modernen Grundeinstellung der modernen liberal-kapitalistischen staatlichen Wuchergesetzgebung an, die das Wesen des Wuchers in die „Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit“ des Bewucherten verlegen will. So z. B. *Franz X. Eberle* (Wirtschaftsmoral, S. 86 f.): „Wucher ist die Ausbeutung der Not des Nächsten zu unerlaubtem Gewinn oder die ungerechte Aneignung fremden Gutes im Tausch- und Darlehensverkehr. Man spricht von Geld-, Waren-, Boden- und anderem Wucher. Das *Wesen* des Wuchers liegt in der Ausbeutung der *Not*, in welcher der oder die Menschen sich augenblicklich befinden, ob die Not verschuldet oder unverschuldet ist.“ Ähnlich *Devas* (s. S. 177). Es ist aber doch weder zulässig, noch möglich, die Kirchenväter rückwirkend in diesem modernen Sinn zu interpretieren. Denn sie verwerfen den Zins unter *allen* Umständen, nicht nur beim Notdarlehen u. dgl. Dies geht ganz klar schon aus der Begründung mit dem Äquivalenzprinzip hervor. Es wird aber von mehreren ausdrücklich auch für die Darlehen an *Reiche* und an solche, die mit dem erborgten Geld *gute*

Geschäfte machen, also Produktivkredit aufnehmen, der Zins verworfen.

In seinem Kommentar zu Ezechiel (6, 18) schreibt der hl. *Hieronymus* im 4. Jahrhundert, indem er die deuteronomische Fremdenzinsduldung als mosaisch annimmt: „Am Beginn der Gesetzgebung wird der Zins (*foenus*) nur den (Stammes-)Brüdern abgenommen (Lev. 25, 35 ff., Deut. 23, 19 f.), beim Propheten wird der Zins (*usura*) von *allen* ferngehalten (Ezech. 18, 8)... Manche meinen, es gebe nur beim Geld Wucher (*usuram*)... Wucher (*usurae*) pflegt auch von *Weizen und Hirse auf den Aeckern*, von Wein und Oel und den übrigen Waren gefordert zu werden: ... so daß zur Winterszeit 10 Metzen gegeben, und zur Erntezeit 15 zurückgenommen werden, d.i. um die Hälfte mehr. Wenn einer sich für einen Allergerechtesten halten wolle, so nimmt er (nur) den vierten Teil (als Zins), und man pflegt dies mit den Worten zu begründen: Ich gab 1 Metzen, der ausgesät 10 Metzen hervorbrachte. Ist es nicht gerecht, daß ich von meinem Metzen einen halben mehr empfangen, da jener durch meine Freigebigkeit neun und einen von dem meinen hat?... Der barmherzige Wucherer soll uns kurz darauf antworten, ob er einem, der besaß, gab oder einem nicht Besitzenden. Wenn er einem gab, *der (ohnehin) besaß*, so gab er ihm wie einem nicht Besitzenden, sonst hätte er nicht zu geben gebraucht. Warum also fordert er mehr von ihm als (quasi) einem, der hat? Andere pflegen für geliehenes Geld Geschenkchen verschiedener Art zu empfangen und begreifen nicht, daß *Wucher und Mehrwert, was immer es sei, das ist, wenn man für das, was man gab, mehr empfing* (*usuram appellari et superabundantiam, quidquid illud est, si ab eo, quod dederint, plus acceperint*).“ Es ist also ganz gleichgiltig, ob der Schuldner arm oder reich, in Not oder in guten Verhältnissen ist, mit dem Darlehen Nutzen erlangt oder nicht.

Der große hl. Bischof *Ambrosius* (4. Jahrhundert) schreibt von den Wucherern (De Tobia 6, 23): „Sie machen Jagd nach neuen *Erben*, spähen *reiche* Jünglinge durch ihre Helfershelfer aus, schließen sich ihnen an, indem sie väterliche und angestammte Freundschaft heucheln, wollen ihre häuslichen Nöte kennen lernen.“ Er schildert des weiteren ihre Schliche und Künste.

So ist also die ganze moderne Väter-Interpretation: daß sie nur den „übermäßigen“ Zins, nur die Ausbeutung der Not der Armen bei „Konsumtivdarlehen“ verworfen, mäßigen Produktivkreditzins aber gebilligt hätten, hinfällig. Auch der ganz kapitalistisch eingestellte Kanonist *Biederlack* schreibt (Darlehenszins, S. 9): „Nach der Lehre der

Kirchenväter ist im allgemeinen nicht etwa nur die ausbeutende und ganz übermäßige Zinsforderung untersagt, sondern auch die Forderung *mäßiger* Geldzinsen.“ Und sogar *Zehentbauer* muß zugeben (Zinsproblem, S. 25): „Als Moralisten bekämpfen sie (die Väter) den Wucher *in jeder Form*, nicht nur wenn das Darlehen zur Befriedigung der eigenen Not dient, sondern auch wenn das Darlehen zum Zwecke des *Erwerbes* oder der *Bereicherung* aufgenommen wird.“

Richtig schreibt der hervorragende Sachkenner Professor *Funk* (Geschichte, S. 6): „Das Zinsnehmen wurde . . . von den Vätern *schlechthin und ohne Ausnahme* verworfen, sowohl den *Reichen* als den *Armen* gegenüber, sowohl wenn es *mit Maß* als wenn es *ohne Maß* getrieben wurde. Die Begriffe *Zins* und *Wucher* fielen ihnen immer zusammen . . . Die Definitionen, die sie vom Wucher geben, bestätigen diese Annahme, indem sie *so allgemein* und doch *so bestimmt* lauten, wie es nur der Fall sein konnte, wenn *schlechthin jede* Zinsforderung als *unerlaubt* betrachtet wurde. *Tertullian* (Adv. Marc. IV. c. 17) definiert *usura* als *fenoris redundantia* und *Ambrosius* (De Tobia c. 14) bemerkt: *quodcunque sorti accedit, usura est* (*was immer zur Stammsumme hinzukommt, ist Wucher*). *Augustin* (In psalm. 36 sermo III. c. 6) erklärt: *si feneraveris homini, id est mutuum pecuniam tuam dederis, a quo aliquid plus quam dedisti expectes accipere; non pecuniam solam, sed aliquid plus quam dedisti, sive illud triticum sit, sive vinum, sive oleum, sive quodlibet aliud; si plus quam dedisti expectas accipere, fenerator es et in hoc improbandus, non laudandus* (wenn du einem Menschen auf Zins geliehen hast, das ist dein Geld geborgt hast, von welchem [Menschen] du *irgend etwas mehr* zu erhalten hoffst, als du gegeben hast; nicht Geld allein, sondern *irgend etwas mehr* als was du gegeben hast, sei dieses [Mehr] nun *Weizen*, sei es *Wein*, sei es *Oel*, sei es *irgend etwas anderes*; wenn du *mehr* zu empfangen hoffst als du gegeben hast, so bist du ein *Wucherer* und in dieser Sache zu *mißbilligen*, nicht zu loben); und ähnlich äußert *Hieronymus* (Super Ezech. VI. c. 18): in der Voraussicht, daß einige glauben werden, der Wucher komme nur in Gelddarlehen vor, habe die Hl. Schrift die Forderung eines *Zinses* — *superabundantia* — *in jeglicher Sache verboten*, damit man nicht mehr zurückerhalte, als man gegeben habe. Endlich wird bisweilen geradezu der Fall gesetzt, das Darlehen werde nicht etwa zur Befriedigung der Not, sondern *zum Zwecke des Erwerbes* und der *Bereicherung* aufgenommen, und der *Zins gleichwohl verpönt* (Chrysost. hom. 5 in Matth. n. 5. Basil. M. hom. in psalm. 14 n. 4. Ambros. de Tobia c. 6 squ.), zum

deutlichsten Beweis, daß das Zinsverbot in den Augen der Väter ein *unbedingtes* war. Die Anschauung des Kardinals de la Luzerne (*Dissertations sur le prêt de commerce* III. chap. 2 u. 3) u. a., die Väter haben das Zinsnehmen nur gegenüber den Armen oder die *usura oppressiva* (unterdrückenden Zins), nicht aber auch gegenüber den Reichen verboten, ist daher *unrichtig*."

Die wichtige, von Funk herangezogene *Ambrosius*-Stelle lautet vollständig (*De Tobia* 14, 49): „*Et esca usura est, et vestis usura est, et quodcunque sorti accedit, usura est: quod velis ei nomen imponas, usura est. Si licitum est, cur vocabulum refugis, cur velamen obtexis? Si illicitum, cur incrementum requiris?* (Auch Speise ist Wucher, auch Kleidung ist Wucher, und was immer zur Stammsumme hinzukommt ist Wucher: welchen Namen immer du ihm geben magst, Wucherist's. Wenn es erlaubt ist, warum scheust du das Wort, warum wählst du einen Decknamen? Wenn unerlaubt, warum verlangst du Zuwachs, Mehrwert?)"

Albert M. Weiß schreibt (*Apologie*, 4. Bd., S. 704): „Die Väter sind nach dem Ausdruck *Benedikts XIV.* einstimmig, absolut und ohne jede *Einschränkung* der alten Lehre der Offenbarung treu gewesen. Zwar ist manchmal der Versuch gemacht worden, zu behaupten, sie hätten nur die besonderen Zustände im niedergehenden Altertum vor Augen gehabt, wo der Wucher eine wirklich menschenfresserische Härte angenommen hatte. Indes, diese Erklärung ist nach den Worten des selben Papstes unhaltbar. Daraus, daß der eine oder der andere unter den Vätern im praktischen Leben aus Nächstenliebe einen Wucherhandel in Güte zu schlichten und wenigstens die maßlosesten Forderungen auf ein erschwingliches Maß herabzustimmen suchte, kann man wohl nicht im Ernste die Folgerung ziehen, daß er theoretisch den Wucher gebilligt haben solle. Mit dem selben Rechte könnte man auch einen armen Schlucker zu einem Verteidiger der Wucherlehre stempeln, wenn er in seiner Not zum Wucherer geht und von ihm gegen Wucherzins Geld leiht, das er von ehrlichen Leuten zu billigen Bedingungen nicht zu erhalten weiß.“ (Weiß belegt seine Sätze mit allegierten Stellen.)

Auch Professor *Ignaz Seipel* stellt fest (*Lehren der Kirchenväter*, S. 180): „*Vollständig einhellig* sind die Väter in der Ablehnung des Zinsgeschäftes.“

Der Tübinger katholische Theologieprofessor *Otto Schilling* schreibt (*Christliche Gesellschaftslehre*, Freiburg 1926, S. 60): „Beharrlich haben die Kirchenväter den Wucher bekämpft, worunter sie *jede*

Vergütung für das Darlehen über das Kapital hinaus verstanden.“

Von ganz großer Wichtigkeit ist, daß meine Hervorhebungen der Wahrheiten: 1. der wahre Sinn des kirchlichen Zinsverbotes sei die allgemeine Verwerfung der entgeltlosen Mehrwertaneignung im entgeltlichen Wirtschaftsverkehr, also das Aequivalenzprinzip und die Verwerfung des arbeitslosen Gewinnes, 2. es sei verkehrt, das kirchliche Zinsverbot bloß auf die juristisch-formalistische Konstruktion des römischrechtlichen mutuum gründen zu wollen und damit seinen wahren Sinn zu verkrüppeln, in der Väterlehre volle Bestätigung findet. Auch nach Zehentbauer (Zinsproblem, S. 25) „sehen die Väter von einer juristischen Behandlung des Gegenstandes ab. Eine Theorie des Darlehensverkehrs ist bei ihnen nicht zu finden.“ Der Darlehenszins ist für sie eben nicht der juristische Ausnahmefall, in dem das Zinsnehmen verboten, während der Kapitalzins sonst berechtigt sei; sondern umgekehrt: der Darlehenszins ist ihnen nur ein *Spezialfall* der *allgemein*, *unter allen Umständen* verbotenen entgeltlosen, arbeitslosen *Mehrwertaneignung*. Gegenüber dem späteren, so verhängnisvoll verwirrenden Formalismus beweisen die Väter, daß es nicht auf die Form, die juristische Konstruktion, sondern auf den Inhalt, auf das Wesen der Sache ankommt. All die von modernen Moralisten und Oekonomen ersonnenen Theorien, die die kirchliche Zinslehre als durch die „wirtschaftliche Entwicklung“, durch das „Urteil des Lebens“, durch das „moderne sittliche Bewußtsein“ usw. überholt hinstellen oder umdeuten wollen, sind im Wesentlichen schon von den Kirchenvätern zurückgewiesen. So die Unterscheidung zwischen Konsumtividarlehen, bei dem das Zinsnehmen verboten, und Produktividarlehen, bei dem es erlaubt sei; zwischen Zins und Wucher oder ganz vulgär zwischen „mäßigem“ Zins und „übermäßigem“ Wucher; zwischen zinslosem mutuum-Darlehen und verzinslichem kapitalistischem Kredit usw.

Ueber das Aequivalenzprinzip noch hinausgehend, liegt der Väterlehre von der Unverzinslichkeit des Darlehens offenbar ihre naturrechtlich-christliche Auffassung des Erdengutes als eines *allgemein menschlichen Gemeingutes* zugrunde, wie sie im 1. Band ausführlich dargestellt ist. „Gott hat die Erde allen Menschen gemeinsam gegeben, auf daß sie ein gemeinsames Leben führten“ (Lactantius). „Der Ueberfluß der Reichen ist das Notwendige der Armen. Man besitzt fremdes Gut, wenn man Ueberflüssiges besitzt.“ (Augustinus.) Wer in der Lage ist, ein Darlehen zu geben, stellt es offenbar aus seinem Ueberfluß dem zur Verfügung, der zu wenig hat. Das ist aber seine Pflicht, die er sich nicht bezahlen

lassen darf. Denn das Gebrauchsrecht am Erdengut erstreckt sich nur auf den berufsmäßigen Bedarf; der Ueberfluß gehört dem Gebrauch der Bedürftigen, die dessen entbehren. Für das, worauf sie einen naturrechtlichen Anspruch haben, darf man aber nicht von ihnen ein Entgelt fordern.

DIE HOCHSCHOLASTISCHE ZINSLEHRE

„Im Verhältnis zu den früheren Entwicklungsperioden der Wucherlehre können wir die *scholastische* Lehre als eine moralisch-juristische Begründung und ökonomische Weiterbildung der *Väterlehre* bezeichnen,“ sagt zutreffend *Zehentbauer* (Zinsproblem, S. 60). Das ist für uns hier das Wichtigste und Ausschlaggebende an der Zinslehre der Scholastik, deren Blüte in eine Zeit fällt, die grundverschieden von der patristischen Zeit war. Die Väter lebten während der Hochblüte und während der Ueberreife und des Verfalles der antik-römischen kapitalistischen Welt-Freiwirtschaft. Zur Blütezeit der Scholastik war der antike Kapitalismus längst untergegangen und reifte an seiner Stelle die christlich-mittelalterliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ihrer Blüte- und Fruchtzeit entgegen.

Freilich brachen auch schon leise, ganz leise die Keime der modernen Entwicklung hervor. Die Renaissance begann sachte ihr Haupt zu erheben, eine völlig neue Zeit hub an. So sachte, so neu und so unentwickelt, daß sie auch von den größten Geistern in ihrem Wesen noch gar nicht erkannt werden konnte. Das mit dem weströmischen Reich versunkene römische Recht kam im Abendland zu neuem Einfluß und die ersten Ansätze des modernen Frühkapitalismus begannen sich durchzusetzen. Schon an den Fürsten der Scholastik traten diese Dinge heran, er meisterte sie aber sachlich noch zur Gänze, wenngleich seine juristische Konstruktion des Darlehens schon unverkennbar unter dem Einfluß des römischen Rechtes steht. Nach ihm freilich wurden diese Einflüsse immer stärker und führten in der Spätscholastik zum Verfall der Zinstheorie.

THOMAS VON AQUIN ÜBER DEN DARLEHENSZINS

Der hl. Kirchenlehrer *Thomas von Aquin* steht noch mit beiden Füßen auf dem Boden des *absoluten Zinsverbotes*, wenngleich er eine *Schadensvergütung* zuläßt, von der bei den Vätern nirgends die Rede ist. Aus seinen Prinzipien ergibt sich zwingend das eine wie das andere.

Er faßt das Erdengut als Gotteseigen und menschliches Nutzungseigen auf, das allen Menschen als Gemeingut zum Gebrauch gegeben, nur hinsichtlich Verwaltung und Verwendung Sondergut sei; aber eben so, daß der, der über den eigenen Bedarf hinaus hat, seinen Ueberfluß denen, die nicht haben, zum Gebrauch zu überlassen verpflichtet sei. Für diese Gebrauchsüberlassung gilt, wie für allen entgeltlichen Wirtschaftsverkehr, einerseits das Aequivalenzprinzip, andererseits dessen Konsequenz, daß der gerechte Entgelt nur Arbeit und Kosten begleichen dürfe. Schadenersatz stellt nur die Aequivalenz wieder her. Für arbeitslosen Gewinn, für Mehrwertgewinn, für echten Kapitalzins aber ist in diesem System kein Platz; er kann nur als Wucher angesehen sein. „Dem Zins fehlt nach Thomas der Rechtsgrund der Arbeit, welche die causa principalis, ‚Grundursache‘, alles Gewinnes ist, während das Geld nur eine Instrumental- oder Wirkursache darstellt“ (Franz X. Eberle, Wirtschaftsmoral, S. 70). Thomas argumentiert allerdings nicht so, sondern in Anlehnung an das römische Recht.

Nach Thomas (S. th. II. IIae, qu. 78, a. 1) „ist es in sich ungerecht (secundum se injustum) für geliehenes Geld Zins (usuram) zu empfangen, weil das verkauft wird, was nicht besteht; dadurch wird offenbar Ungleichheit (inaequalitas, Gegensatz zur Aequivalenz) begründet, die der Gerechtigkeit zuwider ist. Um das als einleuchtend zu erkennen, muß man wissen, daß es gewisse Dinge gibt, deren Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht; wie wir Wein verbrauchen, indem wir ihn als Trank gebrauchen, und Weizen verbrauchen, indem wir ihn als Speise gebrauchen. Daher darf man bei solchen Dingen den Gebrauch des Dinges nicht als etwas von dem Ding selbst Abgesondertes auffassen; sondern wem immer der Gebrauch bewilligt wird, dem wird damit zugleich das Ding selbst bewilligt; und deshalb wird bei solchen Dingen durch das Darlehen das Eigentum übertragen. (Dieser Gedanke: Eigentumsübertragung, ist spezifisch römischrechtlich. A. O.) Wenn also jemand abgesondert den Wein und abgesondert den Gebrauch des Weines verkaufen wollte, so würde er die gleiche Sache zweimal verkaufen oder verkaufen, was nicht besteht; somit würde er offenkundig durch Ungerechtigkeit sündigen. Und in ähnlichem Sinn begeht der eine Ungerechtigkeit, der Wein oder Weizen darleiht und dabei fordert, daß ihm zweimal Entgelt gegeben werde; nämlich das eine Entgelt durch die Rückgabe einer gleichen Sache, das andere aber mit dem Preis für den Gebrauch, was Wucher genannt wird (unam [recompensationem] quidem restitutionem aequalis rei, aliam vero pretium usus quod usura

dicitur). Es gibt allerdings Dinge, deren Gebrauch nicht der Verbrauch der Sache selbst ist; wie der Gebrauch eines Hauses darin besteht, daß man es bewohnt, nicht aber in seiner Zerlegung. Und darum kann bei solchen Dingen jedes von beiden abgesondert bewilligt werden, z. B. wenn jemand einem anderen das Eigentum am Haus überträgt und sich dabei für eine gewisse Zeit den Gebrauch (Bewohnung) vorbehält; oder umgekehrt, wenn jemand einem anderen den Gebrauch eines Hauses einräumt (es vermietet), indem er sich selbst das Eigentumsrecht daran vorbehält. Und darum kann der Mensch erlaubter Weise den Preis für den Gebrauch des Hauses (Miete) empfangen und außerdem das vermietete Haus zurückverlangen, wie es dem Mietvertrag entspricht. (Um einem Mißverständnis vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß selbstverständlich der Mietpreis dem Äquivalenzprinzip gemäß Arbeit und Kosten zu vergüten hat, nicht aber arbeitslosen Mehrwertgewinn beinhalten darf. A. O.) Geld aber ist, nach dem Philosophen (Aristoteles), hauptsächlich des Tauschverkehrs wegen erfunden; und so besteht der eigentliche und hauptsächliche Gebrauch des Geldes in seinem Verbrauch oder in dessen Ausgabe, demzufolge es zu Tauschgeschäften ausgelegt wird. Und darum ist es in sich unerlaubt, für den Gebrauch des dargeliehenen Geldes einen Preis zu empfangen, der Zins genannt wird (*secundum se est illicitum pro usu pecuniae mutuatae accipere pretium, quod dicitur usura*); und wie der Mensch gehalten ist, anderes ungerrecht erworbenes Gut zurückzuerstatten, so ist er gehalten, Geld, das er durch Zinsnehmen empfangt, zurückzugeben (*et sicut alia injuste acquisita tenetur homo restituere, ita restituere tenetur pecuniam quam per usuram accepit*).“

Anschließend erledigt Thomas Einwände.

Der erste knüpft an jenes Gleichnis von den 10 Minen bei Lukas 19 (ähnlich dem von den 8 Talenten bei Matthäus 25) an. Ein vornehmer Mann verreist in fernes Land. Darum versammelt er seine Knechte und übergibt jedem eine Goldmine mit dem Auftrag: „Wirtschaftet, bis ich wiederkomme!“ Es ist nichts anderes als die bildliche Einkleidung der Verteilung der Gottesgaben an die Menschen zum Zweck der Erfüllung ihrer Bestimmung. Nach der Rückkunft des Herrn (zum Gericht) weisen die einen die Früchte ihrer Arbeit mit den erhaltenen Gaben vor und werden belohnt. Ein anderer aber bringt die Mine zurück, die er in einem Tuch verwahrt hatte, ohne mit ihr zu arbeiten. Er wird bestraft mit der Begründung, daß er nicht einmal einen kurzen Weg gemacht habe, um seine Pflicht wenigstens einigermaßen zu erfüllen: „Warum

hast du mein Geld nicht wenigstens auf der Bank eingelegt, damit ich es bei meiner Rückkehr mit Zinsen hätte einfordern können?“ Der Einwand besagt nun: Zinsnehmen könne doch nicht Sünde sein, da man dadurch nach Christi Wort nur das Beispiel Gottes befolge. Darauf erwidert Thomas (ad 1), „daß Zins hier *bildlich* (metaphorice) genommen wird für das Darüberhinauswachsen in den geistigen Gnadengaben, das Gott verlangt, der will, daß wir in den von ihm erhaltenen Gütern immer Fortschritte machen; das ist zu unserem Nutzen, nicht zum seinigen“.

Der zweite Einwand bezieht sich auf die deuteronomische Fremdenzinsverlaubnis. Darauf erwidert Thomas (ad 2), „daß den Juden das Zinsnehmen von ihren Brüdern, nämlich den Juden, verboten war; dadurch wird zu verstehen gegeben, daß das Zinsnehmen von *jedlichem* Menschen *schlechthin böse* ist (accipere usuram a quocumque homine est simpliciter malum); denn wir müssen jeden Menschen als unseren Nächsten und Bruder ansehen, zumal nach der Ordnung des Evangeliums, zu dem alle berufen sind“. Er zitiert Psalm 14, 5 und Ezechiel 18, 8. „Daß sie aber von Fremden Zins nähmen, war ihnen *nicht wie etwas Erlaubtes* (non quasi licitum) zugestanden, sondern gestattet zur Vermeidung größeren Uebels, nämlich damit sie nicht von den Gott ehrenden Juden (gemeint ist: von den aus Gottes[ehr]furcht nicht Zinsnehmenden Stammesgenossen) Zinsen nähmen, wegen ihrer Habsucht, der sie nach Jesajas 56 ergeben waren.“

Gegen den Einwand, daß in den irdischen Angelegenheiten was gerecht sei durch die bürgerlichen Gesetze bestimmt werde und diese das Zinsnehmen gestatteten, dieses also erlaubt zu sein scheine (titulus legis civilis), macht Thomas geltend (ad 3), „daß die menschlichen Gesetze *manche Sünde straflos lassen* (leges humanae dimittunt aliqua peccata impunita) wegen der Lage der unvollkommenen Menschen, in der viel Nutzen verhindert würde, wenn alle Sünden durch Strafanwendung scharf behindert würden. Und so gestand das menschliche Gesetz Zinsen zu, nicht in der Meinung, daß sie der Gerechtigkeit gemäß seien, sondern damit nicht Nutzen Vieler verhindert werde.“ Er verweist auf das römische Recht, das die Naturwidrigkeit des Darlehenszinses anerkenne und ihn dennoch gestatte.

Ein weiterer Einwand besagt: Zur Befolgung eines (evangelischen) Rates sei man nicht unter Sünde verpflichtet. Christus habe bei Lukas 6 unter anderen Räten den gegeben: zu leihen, ohne davon etwas zu erwarten. Die zinslose Leihe sei also nur ein Rat, Zinsnehmen daher nicht

Sünde. Thomas entgegnet (ad 4), „daß der Mensch nicht immer zur Darlehensgewährung verpflichtet sei; und in dieser Hinsicht wird das Darlehen unter die Räte gereiht. Aber daß der Mensch vom Darlehen nicht Gewinn begehre, das fällt unter die Ordnung des Gebotes (quod homo lucrum de mutuo non quaerat, hoc cadit sub ratione praecepti).“

Der nächste Einwand besagt: „Einen Preis für eine Leistung zu empfangen, zu der man nicht verpflichtet ist, scheint nicht in sich Sünde zu sein. Nun ist aber der Geldbesitzer nicht in jeglichem Fall zur Darlehensgewährung an den Nächsten verpflichtet. Folglich darf er manchmal für das Darlehen einen Preis empfangen.“ Thomas löst die Frage so (ad 5): „Wer zur Darlehensgewährung nicht verpflichtet ist, kann ein Entgelt dessen empfangen, was er getan hat; er darf aber *nicht mehr* fordern. Es wird ihm aber gemäß der gerechten Gleichheit entgolten, wenn ihm so viel zurückgegeben wird, als er darlieh. Wenn er also mehr fordert für den Fruchtgenuß der Sache, die keinen anderen Gebrauch als ihren Substanzverbrauch hat, so verlangt er einen Preis für etwas, was nicht ist; und so ist es eine ungerechte Eintreibung.“

Dem Einwand, daß man eine willentliche Leistung eines anderen, also auch dessen willentliche Zinszahlung annehmen dürfe, begegnet Thomas (ad 7) mit dem Hinweis auf die Zwangslage des Schuldners.

Thomas *schließt* also, wie die Väter, *jeglichen Mehrwertgewinn* beim Darlehen *kraft des Äquivalenzprinzips* aus. Daß dieses Prinzip auch nach des hl. Thomas Ansicht nicht nur auf den Geldverkehr, sondern auf allen (entgeltlichen) Wirtschaftsverkehr Anwendung zu finden hat, geht daraus hervor, daß seiner von Aristoteles (Ethic. lib. 4, c. 1 circa princ.) herübergenommenen Anschauung nach „omne illud pro pecunia habetur, cujus pretium potest pecunia mensurari, alles als Geld gilt, dessen Preis in Geld bemeßbar ist“ (S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2).

Nur *einen einzigen* Fall kennt Thomas, in dem der Darleiher ziffermäßig *mehr* zurückfordern darf, als er ziffermäßig hingab: den *Schadensfall*; der Darlehensgeber ist nicht verpflichtet, einen Schaden auf sich zu nehmen, der ihm aus der Darlehensgewährung erwächst. Es handelt sich also in diesem Fall keineswegs um Mehrwertgewinn oder Zins, sondern nur um *Schadenersatz*, also um Abwendung eines Verlustes, um Wiederherstellung der Äquivalenz.

In diesem Sinn schreibt Thomas (S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2, ad 1): „Wer ein Darlehen gewährt, kann ohne Sünde in den Vertrag mit dem Darlehensempfänger den *Entgelt des Schadens* (recompensationem damni) aufnehmen, durch den ihm etwas entzogen wird, was ihm gebührt,

denn dies heißt nicht den Gebrauch des Geldes verkaufen, sondern einen *Schaden vermeiden*, und es kann sein, daß der Darlehensempfänger einen größeren Schaden vermeidet als der Geber erleidet; in diesem Fall vergütet der Darlehensempfänger noch mit eigenem Nutzen den Schaden des anderen.“ (Der später eingeführte fachtechnische Ausdruck für diesen Schaden: *damnum emergens* zum Vorschein kommender, auftauchender Schaden. Die Nomenklatur der „externen Titel“ stammt von Paul de Castro [gest. 1420].)

Im selben Artikel behandelt er (unter ad 5) den *Risikofall* in der Weise, wie schon im 1. Band (S. 218 ff.) ausführlich dargelegt wurde. Zwar lehnt Thomas eine Mehrforderung aus dem Grunde der Gefahr beim Darlehen rundweg ab; die Gefahr trage der Schuldner, sagt er, nicht der Gläubiger, und gründet dies formaljuristisch auf die Eigentumsübertragung. (Wir werden übrigens vom hl. Bernhardin von Siena noch hören, daß diese Eigentumsübertragung nur juristische Fiktion ist.) Wie ich schon im 1. Band darlegte, scheint Thomas dabei allerdings nur ein durch Pfand, Bürgschaft oder sonstige Sicherstellung der Gefahr entrücktes Darlehen im Auge zu haben. Denn für den Fall der Beibehaltung der Verlustgefahr bei Handels- und Gewerbekredit oder beim Kommendavertrag spricht er ja dem Geldgeber das Recht auf *aequivalente Mehrforderung* (Versicherungsprämie) zu. Wenngleich also Thomas eine Mehrforderung aus dem Titel der Verlustgefahr beim *mutuum* ausdrücklich ablehnt, so scheint mir dennoch aus seiner Haltung gegenüber dem Risiko bei Geschäftskredit oder Kommenda zu folgen, daß er auch bei einem ungesicherten und gefährdeten Darlehen die Versicherungsprämie zugestehen müßte. Denn auch hier handelt es sich um einen *Schaden*, freilich nur um einen *möglichen*, mehr oder weniger wahrscheinlichen Schaden, der eben durch die entsprechende Versicherungsprämie *aequivalent* behoben wird.

Im Schaden-Risiko-Doppelfall handelt es sich, wie gesagt, bloß um eine *ziffermäßige Mehrforderung*, um Abwendung einer Vermögensverminderung, nicht aber um eine Vermögensbereicherung durch arbeitslosen Mehrwertgewinn ohne gleichwertige Gegenleistung. *Jede Bereicherung, jegliche andere Mehrforderung verwirft* Thomas.

So vor allem, in unmittelbarem Anschluß an seine letztzitierten Sätze, den Ersatz für *Gewinnentgang* (fachtechnisch: *lucrum cessans*): „Ein Entgelt aber für den Schaden, der darin erblickt wird, daß er (der Darlehensgeber) mit dem (dargeliehenen) Geld nicht Gewinn macht (*non lucratur*), kann er in den Vertrag *nicht* aufnehmen, weil er

nicht das verkaufen darf, was er nicht hat und an dessen Erlangung er noch vielfach gehindert werden kann.“ Dies ist alles, was Thomas über das *lucrum cessans* beim Darlehen sagt.

Demgegenüber macht Professor Zehentbauer das geltend (Zinsproblem, S. 57 f.), was Thomas im Artikel 4 der *quaestio* 62 (II. IIae) sage. Thomas unterscheide dort zwischen dem tatsächlichen Besitz (*habere actu*) und der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Besitzes (*habere virtute*), weil man auf dem Wege sei, etwas zu erlangen (*esse in via habendi*). Zehentbauer meint: „Hier (im letzten Fall) kann (nach Thomas) keine Entschädigung *ex aequo* (aus dem Erfordernis der Gleichheit) verlangt werden, die nur bei tatsächlicher Entziehung eines Gutes möglich und erlaubt ist; büßt der Darleiher einen wahrscheinlichen oder sicheren Gewinn ein, wenn er ein Darlehen gewährt, so kann er (nach Thomas) *Recompensation* verlangen, nicht *ex aequo*, sondern *secundum conditionem personarum et negotiorum* (je nach den persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen). Hier handelt es sich zwar nicht um einen tatsächlichen Schaden, wohl aber um einen virtuellen Gewinn, der nach subjektivem Ermessen abgeschätzt werden kann... Für den wahrscheinlich oder sicher entgangenen Gewinn erlaubt Thomas eine Entschädigung *secundum personarum et negotiorum conditionem*. Damit ist ohne Zweifel die Anerkennung des Titels *lucrum cessans* gegeben.“

Ich bezweifle es nicht nur, sondern ich bestreite es. In der ganzen *quaestio* 62 handelt Thomas nämlich von der Wiedererstattung (*restitutio*) behufs Gutmachung zu unrecht zugefügten Schadens. Nachdem Thomas im Artikel 2 festgestellt hat, daß die Wiedererstattung einer zu Unrecht entzogenen Sache zum Seelenheil notwendig sei, erledigt er im 3. Artikel die Frage, ob es genüge, sie einfach zurückzuerstatten, mit Ja, wenn es außerhalb des Richterspruches geschehe; infolge der Schuld der ungerechten Entziehung (Diebstahl, Raub, Betrug usw.) sei man aber, wenn der Richter zur Strafe eine mehrfache Rückerstattung auferlege, dazu verpflichtet. Im 4. Artikel entscheidet Thomas die Frage, ob man zur Wiedererstattung dessen verpflichtet sei, was man nicht entzogen habe. Habe man einem z. B. sein Haus niedergebrannt, so sei man zur vollen Werterstattung verpflichtet. Anders wenn man jemanden schädige, indem man ihn so behindere, daß er nicht erlange, was zu erreichen er im Begriffe war (*impediendo ne adipiscatur, quod erat in via habendi*). Gemeint ist also etwa die Hintertreibung eines Geschäftes, der Erlangung eines Amtes, einer Anstellung u. dgl. Da sagt

nun Thomas: „Ein solcher Schaden muß nicht ex aequo (aus oder nach dem Erfordernis der Gleichheit, nämlich dessen, was möglicher Weise erlangt worden wäre, und der Ersatzleistung) rückerstattet werden; denn es ist weniger, etwas wahrscheinlich (möglicher Weise) zu erlangen, als es tatsächlich zu besitzen; wer aber (nur) auf dem Weg, etwas zu erlangen, ist, hat es bloß der Wahrscheinlichkeit oder der Möglichkeit nach; würde ihm also so rückerstattet werden, als ob er es tatsächlich besessen hätte, so würde ihm das Entzogene nicht einfach, sondern mehrfach rückerstattet; das ist aber zur Wiedererstattung nicht notwendig, wie im vorangegangenen Artikel (3) gesagt ist. Er ist nur zu einer Wiedererstattung je nach den persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen gehalten.“ Thomas denkt also hier offenbar immer an rechtswidrige Schädigungen. Davon, daß es sich hier um eine Wiedererstattungspflicht des Darlehensschuldners an den Gläubiger handle, wie Zehentbauer die Sache *in willkürlicher Abweichung* vom thomistischen Text darstellt, und davon, daß Thomas „ohne Zweifel die Anerkennung des Titels *lucrum cessans*“ ausgesprochen habe, kann also keine Rede sein. Im Gegenteil, dort, wo der hl. Thomas tatsächlich und zwar ex professo von dem Rechtsverhältnis zwischen Darlehensschuldner und -gläubiger redet, nämlich in der quaestio 78, sagt er *ganz klar und ausdrücklich*, daß eine Mehrforderung wegen Gewinnentganges beim Darlehen *unstatthaft* sei. Dies ist auch Funks Ansicht (Geschichte, S. 41): „Der Fürst der Scholastik verwarf ihn (den titulus *lucri cessantis*).“

Thomas sagt ferner (qu. 78, a. 2), daß beim Darlehen die Wuchersünde nicht bloß durch Geldzinsnahme begangen werde, sondern „auch wer immer in stillschweigendem oder ausdrücklichem Vertrag irgend etwas anderes (als Geld) annimmt, dessen Preis in Geld bemessen werden kann, begeht die gleiche Sünde“. Nur die Annahme eines wahrhaft freiwilligen Geschenkes, das nicht gleichsam gefordert und nicht gleichsam auf Grund einer Verpflichtung gegeben werde, sei sündenfrei. Er dehnt dies (ad 2, ad 3) auf alle Dankesbezeugungen, auch auf Dienstleistungen, Lob usw. aus. Auch eine Verpflichtung zur Gegenleihe sei unstatthaft (ad 4).

Vertragsmäßige Pfandnutzung (*pactum antichreticum*) verwirft Thomas als wucherisch (ad 6): „Verpfändet jemand für ihm dargeliehenes Geld eine Sache, deren Gebrauch in Geld schätzbar ist, so muß der Darlehensgeber den Gebrauch dieser Sache in die Darlehensrückerstattung einrechnen; wenn er andernfalls den Gebrauch dieser Sache gleichsam als unentgeltlich sich darüber hinaus zuschanzen wollte, so wäre

dies das Gleiche wie wenn er Geld für das Darlehen empfangen würde, was wucherisch ist; es sei denn, es handle sich um eine solche Sache, deren Gebrauch unter Freunden ohne Preis gewährt zu werden pflegt, wie es bei einem geliehenen Buch offenkundig ist.“

Bis in die entlegensten Schlupfwinkel verfolgt Thomas das Zinsnehmen; er erklärt auch einen höheren Preis beim Leihkauf und den Diskont (Eskompte) für wucherisch (ad 7): „Wenn jemand seine Sachen teurer verkaufen will als der gerechte Preis (Arbeit und Kosten) ausmacht, weil der Käufer mit der Bezahlung des Kaufgeldes warten läßt, so begeht er offenkundig Wucher (usura), weil ein solches Warten auf den Kaufpreis einem Darlehen gleichkommt. Was immer dieses Wartens wegen über den gerechten Preis hinaus gefordert wird, ist darum gleichsam ein Preis für ein Darlehen, was eben zum Wesen des Wuchers (usura) gehört. Aehnlich liegt auch die Sünde des Wuchers (peccatum usurae) vor, wenn ein Käufer eine Sache deshalb wohlfeiler kaufen will als ihr gerechter Preis ausmacht, weil er den Kaufpreis früher erlegt als ihm die Sache übergeben werden kann, weil auch diese Vorausbezahlung den Charakter eines Darlehens hat, dessen Preis gleichsam das ist, was vom gerechten Preis der gekauften Sache abgezogen wird. Wenn aber jemand vom gerechten Preis etwas ablassen will, um früher zu Geld zu kommen, so sündigt er nicht mit der Wuchersünde.“ Aehnlich diesem letzten Gedanken ist auch die von Thomas (qu. 78, a. 4) ausgesprochene Erlaubtheit der Bezahlung von Darlehenszinsen, wenn sie gefordert wird.

BONAVENTURA ÜBER DEN DARLEHENSZINS

Dem Dominikaner Thomas steht sein Zeitgenosse und Freund, der hl. Kirchenlehrer, Kardinal und General der Minderbrüder Johannes Fidanza, genannt *Bonaventura* (1221 bis 1274) und „der seraphische Lehrer“, der bedeutendste Theologe des Franziskanerordens, in der Zinsfrage zur Seite. Er komme hier auch deshalb zu Wort, weil er, bei allem Einklang mit den thomistischen Prinzipien, im Gegensatz zur aristotelisch-analytischen Methode des Aquinaten mehr die platonisch-synthetische Richtung vertritt.

Er definiert (Cent. I, sect. 22): „Usura est avaritia acquirens per mutuum aliquid praeter sortem, Wucher ist die Habsucht, die im Weg des Darlehens *irgend etwas über die Stammsumme hinaus erwirbt*,“ gibt aber auch, ganz im Sinn der patristischen Wucherlehre, die schon im

1. Band (S. 216) zitierte Definition (Cent. I, sect. 31): „Wucher ist gegeben, wenn man unter dem Schein eines Verkehrsgeschäftes, mit Wissen des Eigentümers, an einer fremden Sache sich vergreift.“

Bei Behandlung des 7. Gebotes „Non furtum facies (Stiehl nicht!)“ schreibt Bonaventura (In librum tertium sententiarum, Dist. 37, Expos. textus, dub. 7): „Unter jenem Gebot ist das Verbot jeder unerlaubten Aneignung (*usurpatio*) einer fremden Sache zu verstehen... Daher ist... auch der Wucher (*usura*) verboten, weil im Wucher eine gewisse Gewaltanwendung (*violentia*) und eine gewisse Betrugerei (*fraudentia*) steckt. Eine Betrugerei darin, daß er einem Menschen seine (dessen) eigene Sache verkauft; denn jeder ist durch göttliches Gebot gehalten, seinem Nächsten durch Darleihe beizustehen. Indem er ihm also verkauft, was ihm zu tun er verpflichtet ist, betrügt und täuscht er ihn. Umgekehrt treibt er ihn, wenn er vertraglich etwas von ihm begehrt, in gewissem Sinn zu etwas, was er nicht schuldet. Darum war der Zins (*usura*) zu allen Zeiten verboten wie auch der Diebstahl... Auf den Einwand aber, daß der Zinsnehmer nicht eine fremde Sache gegen den Willen ihres Eigentümers an sich bringe (daher nicht gegen das 7. Gebot handle), ist zu erwidern, daß der Wille ein doppelter sein kann: ein unbedingter und ein bedingter. Und wenn gesagt wird, der Zinsnehmer empfangen den Mehrwert über die Stammsumme hinaus (*res, quas recipit ultra sortem*) mit Willen des Eigentümers, so trifft dies hinsichtlich des *bedingten* Willens zu; *gegen* seinen Willen aber hinsichtlich des *unbedingten* Willens. Denn lieber will er des (Zins-)Geldes entbehren, als die Begünstigung des Darlehens verlieren, wenngleich er unbedingten Willens wünschte, daß ihm die Gunst des Darlehens ohne Entgelt gewährt werde. Dem Einwand, daß der Zinsnehmer (im Zinszahler) einen Mitdieb habe (einen Teilnehmer, dem also nicht Unrecht geschehe), wenn der Zins unter den Begriff des Diebstahls falle, ist zu entgegen, daß, wenn jemand ohne Not Zins bezahlt, er nicht schuldlos ist; bezahlt er aber aus Not Zins, so sündigt er nicht, weil es jedem erlaubt ist, sich von einer Mißhandlung seines Rechtes loszukaufen. Wie daher derjenige, der einem Räuber seine Kleider gibt bevor er sich von ihm erschlagen läßt, nicht als Mitschuldiger des Räubers bezeichnet werden kann, so kann auch der Zinszahler aus Not nicht ein Mitdieb genannt werden.“

Im Anschluß an die Christus-Worte über die Zinsfrage schreibt Bonaventura (In Evang. sec. Luc., in cap. 6): „Und wenn ihr jenen Dar-

lehen gebet, von denen ihr etwas zurückzuerhalten (recipere) hoffet,' d. h. eine Gegenleistung (recompensationem), 'was für ein Verdienst habt ihr da?' Keines, soll es heißen. Und er (Christus) zeigt dies: 'Denn auch Sünder leihen Sündern (foenerantur),' d. h. sie leihen auf Zins (commodant ad usuram), weshalb er weiter sagt: 'auf daß sie Gleiches zurückerhalten,' d. h. für den Dienst, nicht nur für das Geschuldete. Und weil sie einen Lohn empfangen, haben sie nicht ein Verdienst bei Gott. Darum heißt es im Psalm (14): 'Herr, wer wird in deinem Zelt wohnen oder wer auf deinem heiligen Berg ruhen?' usw. Und es wird dazugesetzt: 'Wer sein Geld nicht auf Zins gibt und nicht (Bestechungs-)Geschenke gegen die Unschuldigen (um sie zu verurteilen) empfängt.' Im entgegengesetzten Fall wird er den heiligen Berg nicht ersteigen. Darum Ezechiel (18): 'Jener wird gerechtfertigt, von dem ebenda gesagt ist: Wer nicht auf Zins geliehen und nicht mehr empfangen (als gegeben) hat.' Im Gegensatz dazu wird jener, der mehr (Mehrwert) empfängt, verworfen als Ungerechter. Darum kann von solchen jenes Wort gesagt werden (Agg. 1): 'Ihr hieltet nach Ueberfluß (Mehrwert) Ausschau und siehe da: es wird Mangel,' weil (Psalm 75) gesagt wird: Nichts von ihrem Reichtum werden alle diese Männer in ihren Händen finden: so werden die Zinsnehmer unter die Sünder gerechnet, weil sie Unterdrücker der anderen sind, weshalb es in den Sprüchen heißt: 'Wer ein Darlehen empfängt, ist ein Sklave des Zinsnehmers.' Darum wird verboten (Ex. 22): 'Wenn du meinem armen Volk, das bei dir wohnt, Darlehen gibst, so dränge es nicht wie ein Bedränger und bedrücke es nicht mit Zinsen.' Sondern das Gegenteil davon scheint gesagt zu sein (Deut. 23): 'Du sollst deinem Bruder nicht auf Zins darleihen, weder Geld, noch Früchte, noch irgend welches andere Ding, sondern einem Ausländer (magst du es tun).' Es ist aber klar zu verstehen, daß dies (Zinsnehmen vom Ausländer) *etwas in sich böses* ist (intelligendum est, quod hoc est malum secundum se); aber das Gesetz gestattete ihnen dies, so wie auch den Scheidebrief, um größeres Uebel zu vermeiden (sed permisit hoc illis lex, sicut et libellum repudii, propter vitationem majoris mali). Die Begründung (ratio) dieses Verbotes aber ist eine vielfache; einmal diese, weil das Geld durch die Leihe nicht verschlechtert wird (propter accommodationem non deterioratur); dann diese, daß es von sich selbst nicht Frucht bringt (de se non fructificat), sondern der ganze Grund seiner Nützlichkeit von Seite desjenigen stammt, der seiner Gebrauch macht (tota ratio utilitatis est ex parte utentis); dann diese, daß es fortgesetzt aufgezehrt wird und gänzlich

schwindet und so den Vorteil des Darlehens in den Vorteil des Schadens verkehrt; ferner weil bei der Geldleihe das Eigentum der geliehenen Sache übergeht, da man nicht gehalten ist, die *gleiche* Sache der Zahl nach zurückzugeben; ferner weil die ganze Gefahr auf den überging, der entliehen hat; endlich auch deshalb, weil bei einer solchen (nämlich: verzinlichen) Art des Leihens mehr das Geld als der Nächste geliebt wird, denn der Darleiher leiht das Geld dem Nächsten nicht aus Liebe zum Nächsten, sondern aus Liebe zum Geld... ‚Nein, liebet eure Feinde und tut ihnen Gutes,‘ nämlich, daß ihr nicht mit dem Wort, nicht mit der Zunge, sondern durch die Tat und in Wahrheit liebet. Und das sagt er (Christus) befehlend, weil er so sagt (Joh. 15): ‚Dies ist mein Gebot, daß ihr einander liebet, wie ich euch liebte.‘ Er selbst aber liebte uns nicht bloß mit dem Gefühl, sondern auch mit Wirkung, ohne irgend eine Hoffnung auf Gegenleistung. Und so fügt er bei: ‚Und gewähret Darlehen, indem ihr nichts davon erhoffet,‘ nämlich nichts von einer Gegenleistung. ‚Deinem Bruder aber sollst du das, was er braucht, ohne Zins leihen, auf daß Gott der Herr dich segne in all deinem Werk in dem Land, in das du ziehen wirst, um es zu besitzen‘ (Deut. 23); das ist: du sollst nicht eine Gegenleistung dafür vom Menschen verlangen wie die Wucherer, die um der Hoffnung auf Zins willen die Hoffnung auf das ewige Leben verlieren. Gegen diese wendet sich, was der Apostel sagt (1. Kor. 15): ‚Wenn wir bloß in *diesem* Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt hätten (gemeint ist: wenn der Glaube an Christus falsch und somit die auf ihn gegründete Jenseitshoffnung irrig wäre), dann wären wir bemitleidenswerter als alle anderen Menschen.‘ Solche (Bemitleidenswerte) sind die Besitzenden, die auf ihren Reichtum hoffen, ‚deren Hoffnung eitel und deren Mühen fruchtlos sind,‘ wie (Weish. 3) gesagt wird. Wie es auch heißt (Eccl. 31): ‚Selig der Reiche, der ohne Schuld befunden wird, der nicht dem Gold nachstrebte, der nicht auf Gold und Schätze hoffte. Wer ist der? auf daß wir ihn loben. Denn Bewundernswertes hat er in seinem Leben getan.‘ Beachte, daß die Hoffnung beim Darlehen sich richten kann auf eine völlig ähnliche Gefälligkeit oder auf Gewinn. Die erstere Hoffnung ist erlaubt. Die zweite Hoffnung kann von zweierlei Art sein. Entweder in einem Vertrag ausgedrückt, und diese ist einfach verboten, weil sie den Gewinn zu einem wucherischen macht. Oder sie ist eine stillschweigende und im Herzen. Und zwar dies wieder in zweierlei Art. Entweder so, daß sie der Hauptbeweggrund zu der Darlehensgewährung ist; und diese ist in gleicher Weise verboten, weil gegen das göttliche

Gebot. Oder sie ist nicht der Hauptbeweggrund, sondern gleichsam ein Anhang, weil der Darleiher nicht hauptsächlich wegen eines Vorteils oder eines Gewinnes leiht, aber doch hofft, daß der Empfänger ihm nicht undankbar sein werde, und es darum noch lieber tut. Dies nun ist nicht eine solche Hoffnung, die gegen das göttliche Gebot verstößt.“

Nicht auf jede Einzelheit in diesen ausführlicheren Darlegungen der hl. Thomas und Bonaventura kommt es übrigens an, sondern auf die klare, einheitliche Grundtendenz der Hochscholastik: absolutes Zinsverbot wie bei den Vätern.

ALTKIRCHLICHE UND MITTELALTERLICHE ZINSGESETZGEBUNG

Man muß sich vergegenwärtigen, in was für einer Zeit die junge Kirche mit unerschütterlicher Treue ihre Verwerfung des Zinsnehmens nicht nur auszusprechen, sondern auch, soweit ihre Macht reichte, durchzusetzen unternahm, um die Kühnheit eines solchen Beginns ermessen zu können. Sie stand inmitten einer in tiefste heidnische Entartung versunkenen Welt, die sie in den ersten drei Jahrhunderten mit blutigem Haß verfolgte und auch nach Gewährung der Duldung zunächst (bis zum Untergang in der Völkerwanderung) in einem extrem kapitalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftssystem versunken blieb. Plutokratisierung des Eigentums, Proletarisierung der Arbeit. Alleinerblichkeit des Besitzes, Rechtlosigkeit der arbeitenden Menschen. Absolutes Eigentum, Sklaverei, Zinswirtschaft. Auch *Zehentbauer* stellt fest (Zinsproblem, S. 24): „Der Zins ist eine *das ganze wirtschaftliche Leben der Väterzeit beherrschende* Erscheinung.“ Und dieser heidnisch-kapitalistischen Welt, der heutigen überaus ähnlich, wagte die Kirche ungescheut ihr Verdammungsurteil gegen den arbeitslosen Gewinn, ihr Zinsverbot ins Gesicht zu schleudern!

Unsinniges Unternehmen! Würde sie damit nicht alle die gewaltigen herrschenden Mächte der kapitalistischen Gewinn gier gegen sich mobilisieren, zum Vernichtungsbund mit dem heidnischen Fanatismus gegen die junge Kirche treiben? Würde sie damit nicht dem Vorgeben ihrer Verfolger: es handle sich um die Vernichtung einer gefährlichen revolutionären Bewegung, die Rechtsordnung und Eigentum bedrohe, die die Gesellschaft umstürzen wolle, willkommene Nahrung geben? Würde sie damit nicht darauf verzichten müssen, „staatsfähig“ zu werden, zu

bleiben? Würde sie damit nicht viele, die gerne bereit wären, sich ihr anzuschließen, und deren Hilfe sie gar wohl brauchen könnte, abstoßen? Würde sie damit nicht die Ihrigen, sofern sie wohlhabend waren, inmitten des herrschenden Kapitalismus wirtschaftlich benachteiligen, und zwar gerade die Treuesten, die ihre Gebote genau befolgten, am allermeisten? Und schon die älteste Kirche warb ihre Anhänger durchaus nicht etwa bloß unter den Armen, sondern in allen Gesellschaftsschichten. Als sie unter Kaiser Konstantin die staatliche Anerkennung erlangt hatte, wurde ihre Lage in gewisser Hinsicht sogar noch schwieriger als in der Verfolgungszeit. Massen strömten ihr zu, nicht bloß die an Ueberzeugung Starken. Das Christentum wurde für viele eine neue Mode. Würde die Kirche mit ihrem Wucherverbot nicht bei den Ihrigen selbst auf heftigen Widerstand stoßen, ja manchen sogar Anlaß zum Abfall geben? In der Verfolgungszeit mußten doch solche Bedenken besonders leicht zu ernsten Versuchungen dazu werden, eine mildere Tonart anzuschlagen. Freilich war das damals die Kirche derjenigen, die sich zum Martyrium drängten. Aber sie war doch auch für die sittlich Schwachen, für die Sünder da. Und daß es genug solche gab, das bezeugt der Zinsfreund Professor *Funk* mit Behagen (Geschichte des Zinsverbotes, S. 7): „Die Lehre, die damit vorgetragen wurde, war indessen weit entfernt, im Leben allgemein befolgt zu werden. Die Reden und Predigten gegen das Zinsnehmen wurden allenthalben mit Murren und Widerwillen aufgenommen und... den Argumenten gegen dasselbe Argumente für dasselbe entgegengestellt. Da das Zinsverbot, wie die Kanones der Konzilien zeigen, nicht einmal durch die Kleriker vollkommen beobachtet wurde, so wurde es noch viel weniger durch die Laien anerkannt und *Chrysostomus* (Hom. 56 in Matth. n. 5) sah sich deshalb zu der Klage veranlaßt, daß *eine schwere Krankheit die Kirche befallen habe*, eine Krankheit, die durchaus geheilt werden müsse. Wer dem Verbot nicht offen entgegenzutreten wagte, suchte es wenigstens dadurch zu umgehen, daß er den Zins statt in Geld in Waren sich reichen ließ, und *Ambrosius* nennt dieses Verfahren ein sehr verbreitetes und namentlich bei den Reichen beliebtes.“

Um all die aufgezählten Bedenken kümmerte sich die alte Kirche nicht. Ihre damaligen Theologen, die Kirchenväter, stellten die Zinsnehmer auf eine Stufe mit Dieben, Einbrechern, Mördern und Kupplern und die Bußpraxis der Kirche behandelte sie danach. Die Kirche ließ sich durch keine der zahlreich auftauchenden großen Schwierigkeiten beirren. Im Gegenteil: sie ging dazu über, das Zinsnehmen nicht mehr

bloß als schwere Sünde, sondern als *strafrechtlich* zu verfolgendes Verbrechen zu behandeln.

Schon die *Kanones des hl. Hippolyt* (gest. um 236) bestimmen, daß Zinsnehmer weder zum Katechumenat, noch zur Taufe zuzulassen seien. Die spanische Generalsynode von *Elvira* im Jahre 306 erließ ein absolutes Zinsverbot für Spanien und setzte auf Zinsnehmen bei Klerikern *Degradation* und allgemein, auch für Laien, die *Exkommunikation*. Das erste allgemeine Kirchenkonzil von *Nizäa* im Jahre 325 sprach für die ganze Kirche über zinsnehmende Kleriker die furchtbare Strafe der *Degradation*, also die härteste Kirchenstrafe aus, durch die sie aller Weihe-, Amts- und Standesrechte verlustig wurden. Gegen die Laien wollte man offenbar so milde als möglich sein. Da die Kirche im Sinne Christi als Erzieherin der Menschheit wirkt, ging sie schrittweise gegen das tiefeingewurzelte Uebel vor. In großer Zahl beschäftigten sich spätere allgemeine und Provinzial-Synoden des christlichen Altertums mit dem Zinsnehmen, doch wurde es den *Laien* gegenüber meist nur mit dem *Ausschluß von der Kommunion* geahndet.

Nach dem Untergang des weströmischen Reiches und dem Zusammenbruch des antiken Kapitalismus nahm das Zinsverbot in der lateinischen Kirche eine sehr strenge Entwicklung. Während in dem oströmischen Reich, wo der antike Kapitalismus sich viel zäher erhielt, nur vorübergehend unter Kaiser Basileios dem Mazedonier (867 bis 880) das kirchliche Zinsverbot auch staatliche Geltung erlangte, aber schon 888 von dessen Sohn Leon dem Weisen, unter ausdrücklicher Anerkennung des göttlichen Verbotes des Zinsnehmens, nur „da dessen Aufrechterhaltung wegen der menschlichen Bosheit und Verkehrtheit unmöglich sei“ und um noch größere Uebel zu vermeiden, wieder aufgehoben wurde, kam das kirchliche Zinsverbot im Abendland, wo die zum Sieg über die antike kapitalistische Welt-Freiwirtschaft gelangte naturalwirtschaftliche Lebensordnung seine Durchführung sehr erleichterte, rasch zu allgemeiner Geltung. 787 setzten zwei englische Synoden das Zinsverbot für ganz England allgemein in Kraft. Im Jahre 789 legte *Karl der Große* der Synode von *Aachen* jenes umfangreiche Kapitulare vor, dessen bezügliche Bestimmung lautet: „Desgleichen gebot der Herr selbst auf demselben (nizäischen) Konzil und in den Dekreten des Papstes Leo, nicht minder in den sogenannten apostolischen Kanones als im Sittengesetz enthalten, daß es *allen gänzlich verboten* ist, etwas auf Zins zu geben.“ Indem die Synode ihre Zustimmung erteilte, wurde in dem großen Frankenreich, das seit 800 Heiliges Römisches Reich war, von

Staat und Kirche gemeinsam das allgemeine Zinsverbot durchgeführt, eine Tatsache von weitesttragender Bedeutung für die Verchristlichung des gesamten Kulturlebens, insbesondere des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens, wie sie nur aus dem glücklichen Zusammenwirken von Staat und Kirche erwachsen konnte.

Selbst *Zehentbauer* stellt für diese Zeit fest (Zinsproblem, S. 28, 31): „Ähnlich wie zur Zeit der Kirchenväter waren *Zins und Wucher begrifflich und sprachlich (usurae) identisch*... Der karolingische Wucherbegriff ist im c. 6 des Nymweger Kapitels enthalten: ‚Wucher ist dann vorhanden, wenn *mehr zurückgefordert als gegeben* wird; z. B. wenn man 10 Schillinge leiht und dann mehr verlangt oder wenn man einen Scheffel Getreide borgt und dann mehr als diesen fordert.‘... Das Nymweger Kapitulare bekämpft auch den monopolistischen Aufkauf von Lebensmitteln, um die Verkaufspreise zu steigern (c. 17).“ Ferner „rügt Karl den Wucher als *turpe lucrum* (schändlichen Gewinn) und wendet sich gegen jede Umgehung des Wucherverbotes. Der Ausdruck *turpe lucrum* ist in jener Zeit der *Gattungsbegriff* für jeden Wucher, für Zinswucher oder Preiswucher... Das *generelle* Zinsverbot Karls des Großen umfaßt jeden Wucher; es richtet sich *gegen jeden Mehrwert*. Wucher ist nach karolingischer Gesetzgebung *Aneignung offenkundigen Mehrwertes*.“

Selbstverständlich wurden diese Maßregeln nicht überall bereitwillig aufgenommen. Die gefallene Menschennatur rebellierte dagegen. Aber sie erreichte damit Jahrhunderte hindurch keinerlei Lockerung der Fesseln, die ihrer mammonistischen Diesseitgier durch das kanonische und staatliche Zinsverbot angelegt waren, sondern im Gegenteil eine Entwicklung und Steigerung dieser Strafgesetzgebung, die so wesentlich beitrug zur Herbeiführung der mittelalterlichen Wirtschaftsblüte.

Im ganzen Abendland beschäftigten sich zahlreiche Synoden mit der Ausbildung des Wucherstrafrechts. Um nur einige der bemerkenswertesten zu nennen: Die Synoden von Aachen 836 und Meaux 845 bedrohten Kleriker mit Absetzung, die von Pavia 850 Laien mit Exkommunikation. Die seit Mitte des 11. bis Mitte des 12. Jahrhunderts abgehaltenen Synoden, die sich mit dem Wucher beschäftigten, sind ausnahmslos von den Päpsten oder ihren Legaten präsiert. So das von Papst Leo IX. geleitete Reimser Konzil 1049, das Klerikern und Laien das Zinsnehmen untersagte; die Synoden von Gerona in Spanien 1068 und 78, die ganz allgemein den Zinsnehmer mit dem Bann bedrohten; die Synode von Poitiers 1078, die Klerikern mit der Exkommunikation

drohte; die Nationalsynode zu Gran 1114; die Synode von London 1125 verordnete für Kleriker Absetzung; eine dort folgende von 1138 dazu Verlust von Amt und Pfründe. Das 10. allgemeine (2. Lateran-) Konzil von 1139 erließ als erste *ökumenische* Synode ein *allgemeines* Zinsverbot und führte für das ganze Abendland ein einheitliches Verfahren ein: Der Zinsnehmer wurde mit lebenslänglicher Infamie belegt und vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen. Trotzdem mußte sich 1163 die Synode von Tours mit Umgehungen durch Pfandnutzung seitens Klerikern, selbst Mönchen befassen. Das 11. allgemeine (3. Lateran-)Konzil von 1179 verbot für Zinsnehmer Kommunion und kirchliches Begräbnis, untersagte von ihnen Gaben für kirchliche und karitative Zwecke anzunehmen und bedrohte zuwiderhandelnde Geistliche mit Suspension. Die Synode von Avignon 1209 bestimmte generelle Exkommunikation sämtlicher Wucherer an jedem Sonn- und Festtag, für notorische und überwiesene Zinsnehmer namentliche Exkommunikation und Begräbnisverweigerung; dieses Verfahren wurde rasch in ganz Frankreich üblich und ging durch die Mainzer Synode 1261 ins römisch-deutsche Reich über mit der Erweiterung, daß auch im Sterbefall die Lossprechung nur nach gänzlicher Rückerstattung aller Wuchergewinne, oder, falls dies nicht sofort ganz möglich, nach Bestellung sicherer Bürgschaft für den restlichen Teil erteilt werden durfte; fehlten Bürgen, so sei zwar bei wahrer Reue zu absolvieren, die letzte Oelung und das Begräbnis aber zur Strafe für die Verachtung der Kirche vorzuenthalten. Das 14. allgemeine Konzil von Lyon 1274 dehnte diese Bestimmungen auf die ganze Kirche aus und machte von Rückerstattung oder Bürgschaft die Giltigkeit eines Testamentes des Wucherers abhängig. Die Absolution in solchen Fällen wurde vielfach auch nach Erfüllung der Bedingungen eigens bestellten bischöflichen Richtern vorbehalten. Die Nationalsynode von Würzburg 1287 verordnete sogar: wenn ein Prälat oder ein Kapitel einen Wucherer vor Leistung der Rückerstattung kirchlich beerdige, so solle der Ort, an dem dies geschehen sei, dem Interdikt verfallen sein, solange der Leichnam in geweihter Erde ruhe. 1330 verordnete die Synode von Lambeth für England jährlich viermalige Publikation des Bannes über Wahrsager, Meineidige, Brandstifter, Räuber, Fälscher, grobe Diebe und Wucherer.

Ihren Höhepunkt und Abschluß fand die kanonische Zinsgesetzgebung auf dem 15. allgemeinen Konzil von Vienne 1311 und 12, mit dessen Zustimmung Papst Klemens V. höchst autoritativ bestimmte: „Sane, si quis in illum errorem inciderit, ut pertina-

citer affirmare praesumat, exercere usuras non esse peccatum: decernimus, eum velut haereticum puniendum, locorum nihilominus ordinariis et haereticae pravitatis inquisitoribus districtius injungentes, ut contra eos, quos de errore hujusmodi diffamatos invenerint aut suspectos, tamquam contra diffamatos vel suspectos de haeresi procedere non omittant. (Sollte in der Tat jemand in den Irrtum verfallen, daß er hartnäckig zu behaupten wage, Zinsen zu nehmen sei nicht Sünde, so bestimmen wir, daß er als Häretiker zu bestrafen sei: zugleich tragen wir den örtlichen und ordentlichen Obern und den Inquisitoren der häretischen Verworfenheit strengstens auf, daß sie nicht unterlassen, gegen jene, die dieses Irrtums bezichtigt oder seiner verdächtig gefunden werden, so vorzugehen, wie gegen jene vorzugehen ist, deren Häresie ruchbar geworden ist oder die einer Häresie verdächtig sind.)“ Um die Wucherprozesse möglichst zu beschleunigen und gegen Verschleppung zu schützen, wurde von Papst und Konzil in der Zinsfrage ein *summarisches Verfahren* für genügend erklärt.

Auch die Versuche zur Umgehung des Zinsverbotes fanden ihre Richter. So das Bekenntnis, eine größere Summe dargeliehen erhalten zu haben, als in Wahrheit der Fall war. So der *Contractus mohatrae*, d. i. der Kauf einer Ware über dem Marktpreis auf Kredit beim Kapitalisten, um sie sofort wieder an ihn oder an einen Dritten um den geringeren Marktpreis zu verkaufen. So das sogenannte Handgeld statt der Zinsen. Auch die früher für erlaubt gehaltene Antichrese (Bezug der Früchte eines fruchtbaren Pfandes) wurde auf der Synode von Tours 1163 unter dem Vorsitz des Papstes Alexander III. für wucherisch erklärt. Preissteigerung bei Zahlungsverzug oder bei Verkauf auf Kredit wurde von Papst Urban III. unter den Wucherbegriff subsumiert. Der Mehrwertbezug auf dem Weg arbeitslosen Gewinnes aus fremder Arbeit wurde so durch die kirchliche Gesetzgebung im Mittelalter bei allen Verträgen als wucherisch verboten. *Im Güterverkehr sollte absolute Gleichheit* des gegebenen und des empfangenen Wertes und mit ihr Gerechtigkeit herrschen, niemals mehr genommen als gegeben werden.

Mit den härtesten kirchlichen Strafen also, die in jener glaubensstarken, tiefreligiösen Zeit härter als irgend welche weltlichen Strafen empfunden wurden, verteidigte die Kirche in jahrhundertelangem Ringen ihre Sittenlehre von der Unerlaubtheit des Zinsnehmens, der vertragsmäßigen Mehrwertaneignung aus den Früchten fremder Arbeit. Man denke z. B. an die Wirkung des Bannes, dem wie einer ansteckenden Krankheit alle verfielen, die mit dem Gebannten in Verkehr traten;

oder an die Folge einer Verurteilung wegen hartnäckiger Häresie, die nach den weltlichen Gesetzen mit dem Feuertod bestraft wurde. Da die christlichen *Fürsten* im Mittelalter überall dem kirchlichen Zinsverbot *Geltung im staatlichen Recht* verschafften, war der Wucher in der Tat kraftvoll niedergehalten, konnte wenigstens trotz aller Rebellion menschlicher Habsucht nirgends als ein Faktor der Wirtschaftsordnung aufkommen.

„Vergegenwärtigen wir uns, was das Zinsverbot bedeutete,“ schrieb der protestantische Sozial- und Wirtschaftstheoretiker Dr. *Rudolf Meyer* (*Der Kapitalismus fin de siècle*, Wien 1894, S. 31 ff.). „Es bedeutete damals, daß der *Arbeiter* den *vollen Arbeitsertrag* erhält. Der ländliche Arbeiter jener Zeit ist ein Bauer, welcher *keinen Hypothekenzins* zu tragen, sondern nur Abgaben und Leistungen, Dienste, an den Grundherrschaften zu entrichten hat; aber der Grundherr ist der Vertreter der politischen Gewalt und das, was der Bauer ihm gibt, ist also ursprünglich nichts weiter, als die heutige Steuer, es ist kein *arbeitsloser Bezug*, der aus dem positiven Recht des Grundbesitzes stammt, *keine Grundrente*. Und der städtische Arbeiter ist der *Zunftmeister*, welcher freilich unter sich auch Gesellen und Lehrlinge hat, aber sehr wenige, und das ganze System ist derartig eingerichtet, daß der Geselle nach ungefähr bestimmter Zeit Meister werden muß... Der Meister bezieht also auch nur Lohn, *keinen Unternehmergewinn* und auch *keinen Kapitalzins*, da er gar nicht mit Kapital in unserem Sinne arbeitet, sondern mit Produktionsmitteln, die ihm standesgemäß eigen und die Vorbedingung seiner Etablierung sind und die er sich als Geselle ersparen kann. Die ganze Produktion, landwirtschaftliche wie gewerbliche, war im Mittelalter in Kleinbetriebe zerlegt. Erst im 15. Jahrhundert trat in Bergwerken und im auswärtigen Handel Großbetrieb auf und bereitete die spätere kapitalistische Ära vor. Die Vorstände jener mittelalterlichen Kleinbetriebe besaßen in der Stadt selbst die Produktionsmittel, das Handwerkshaus, das Handwerkszeug und den Rohstoff, oder letzterer wurde auf genossenschaftlichem Wege durch die Zunft verschafft. Der Bauer besaß zwar nicht ein volles Eigentum am Grund, den er bestellte, aber volle Verfügung *utendi*, eines verständigen Gebrauches, darüber. Der ganze Preis der Ware des gewerblichen vollkommenen Arbeiters, das heißt Meisters, fiel ihm als Ersatz für den Rohstoff und Werkzeugabnutzung einer-, als Arbeitslohn andererseits zu. Gerade so beim Bauern der Preis des verkauften Landwirtschaftsprodukts. Diese ganze Organisation *beruhte* auf der *grundsätzlichen unentgeltlichen Verfügung*

des Arbeiters über seine standesgemäßen Arbeitsmittel und schloß die Intervention von Leihkapital darin aus. Dieser Zins würde damals ein Abzug vom Arbeitslohn gewesen sein, und die Idee, daß derselbe einen solchen Abzug erleiden könne, war im Widerspruch mit der christlichen Zeitanschauung, welche an dem biblischen Gebot festhielt, daß jeder Arbeiter seines (vollen) Arbeitslohnes wert sei. Die Kirche schützte durch das Zinsverbot, welches die Anlage von Leihkapital in den Produktionsunternehmungen jener Zeit unmöglich machte, so den Produzenten, daß er den vollen Ertrag seiner Arbeit erhielt. Aber auch der Konsument war das Kind der Kirche, auch er mußte vor Uebervorteilung geschützt werden. Das geschah durch die Festsetzung des ‚gerechten Preises‘. Die staatliche Preisgesetzgebung beginnt schon unter Karl dem Großen und erfüllt gleichfalls das ganze Mittelalter. Besonders entwickelt sie Friedrich Barbarossa (1123 bis 90) zu einer Zeit, als auch die Antiwuchergesetzgebung in ihrer höchsten Blüte stand, was umso beachtenswerter ist, als die Hohenstaufen das römische Recht sehr hoch schätzten, welches doch den Zins erlaubt, und dieser Schritt gegen das römische Recht von dem mächtigsten Hohenstaufen nur eine Konzession an den Papst Alexander III. (1159 bis 81) war, unter dem auch die strengsten Wuchergesetze erlassen wurden. Der ursprüngliche Zusammenhang zwischen Preis- und Wuchergesetzgebung ist also vollständig klar.“

Unser großer katholisch-sozialer Meister *Vogelsang* aber schreibt zu diesem Thema, dabei auch den liberalen Kenner und Gegner der kanonischen Wirtschaftsgesetze Endemann als Zeugen heranziehend (*Orel, Vogelsangs Leben und Lehren*, Wien 1923, S. 30 ff.):

„Auch die vom Christentum losgelöste Wissenschaft fängt an, im *Kapitalismus die Wurzel der sozialen Leiden zu entdecken*. Erkennt doch selbst der erbitterteste Feind der kirchlichen Wirtschaftsgesetzgebung Dr. W. Endemann, der sich unfreiwillig das hohe Verdienst erworben hat, gegen kleinmütige Vertuschungsversuche die kirchliche Wucherlehre nach den Quellen klar und rein herauszuarbeiten, erkennt doch selbst der Protestant *Endemann* offen an:

„Allein so viel wir gegen die kanonische Methode zu protestieren und so viel Irrlehren wir zu berichtigen haben, in einem Punkte hat dieselbe Lehre, und darin liegt weiter ihre geschichtliche Notwendigkeit, großes Verdienst anzusprechen. Die christliche Ethik und die darauf gebaute wirtschaftliche Auffassung der Kanonisten kennt das Eine, was der heidnisch-römischen Welt gefehlt hatte: *den Wert der freien Arbeit, die Unterordnung der Person unter die Lebensaufgabe der Arbeit, die*

Hingabe an den Zweck der Arbeit, ohne Aufopferung der individuellen Freiheit, ohne Schaden an der politischen und sozialen Würde. Ueber das ganze von uns durchstreifte Gebiet hin zieht sich der Grundsatz, daß die Arbeit es ist, welche allein oder in Verbindung mit der vom Schöpfer dargebotenen Naturkraft Güter erzeugt. Das Kapital, das Haben ist nichts, die Arbeit, das tätige Produzieren alles. Unbestreitbar ist es eine entscheidende Tat, die Arbeit in ihr Recht einzusetzen.

Ein liberaler protestantischer Gelehrter, ein entschiedener Gegner der katholischen Kirche ist es, welcher derselben widerwillig eine so hohe Anerkennung zollen muß. Wie sehr aber müssen wir die Weisheit der kirchlichen Gesetzgebung bewundern, da wir mit Entsetzen und mit Abscheu sehen, wohin die verworfenen Prinzipien des Wuchers in den wenigen Dezennien ihrer Herrschaft das christliche Volk gebracht haben...

Das Ideal hat das *göttliche Naturgesetz* und die *unfehlbare Lehre der Kirche* uns vor Augen gestellt, auch bereits in der christlichen Sozialordnung — so weit und so lange die Schwäche der gefallenen Menschheit es gestattete — verwirklicht gehabt: *Kein Brot ohne Arbeit: Verbot des mühelosen Einkommens auf Gefahr und Kosten des Nebenmenschen: absolutes Zinsverbot.*

Ja, es ist so: absolutes Verbot des Zinsnehmens, wie auch die Kleinmütigen es zu vertuschen und zu verbergen und es wegzuerklären suchen; wie auch sie bemüht sein mögen, die Lehre der Kirche nach der Pseudoweisheit der Jetztzeit umzudeuteln. Die Kirche bedarf solcher Beschönigungen nicht. Was sie autoritativ feststellt, ist ebensowohl unantastbarer und unverbesserlicher *Wille Gottes* wie *höchste Vernunft*. Die Zeit wird kommen, und sie naht mit mächtigen Schritten heran, in der man die höchste Weisheit in dem Wucherverbot der Kirche wieder erkennen wird, welche bis zum vollen Zusammenbruch der christlichen Wirtschaftsorganisation jedem, *der nicht durch eine gleichwertige Arbeit sich nützlich machte*, absolut das Zinsnehmen verbot. Möge nur kein Christ, kein Katholik wännen, sich und seine Prinzipien durch Konnivenz gegen den Liberalismus zu salvieren.

Bet' du das Feuer an durch hundert Jahr,

Dann fall' hinein — 's frißt dich mit Haut und Haar.

Auch wir halten uns nicht für gefeit gegen das revolutionäre Feuer, aber, so Gott will, soll uns zuvor niemand bei der Feueranbetung erblickt haben!“